

Sportangler-Verein Hannover u. Umg. e.V.

Jugendsatzung

Neben den für jeden Jugendlichen bindenden Bestimmungen der Vereinssatzung und Gewässerordnung, gelten für Jugendliche folgende Sonderbestimmungen:

- 1) Jeder Jugendliche bekennt sich zum sportlichem Angeln, es ist daher unerlässlich, daß er die unter Ziffer 2 der Gewässerordnung aufgeführten Ausweise bei sich führt.
- 2) Die Jugend wählt auf Ihrer jährlichen Jugendhauptversammlung ihren Jugendvorstand, dieser besteht aus:
dem Jugendobmann, als Vertreter des Jugendwartes
dem Kassenwart
dem Sportwart
- 3) Hat ein Jugendlicher gegen die Vereinssatzung und Jugendordnung verstoßen, so schlägt der Jugendvorstand unter der Leitung des Jugendwartes dem Präsidium evtl. Maßnahmen vor.
- 4) Die Jugendhauptversammlung schlägt bei Neuwahlen der Jahreshauptversammlung einen Jugendwart als Kandidaten ihrer Wahl vor.
- 5) Jugendliche die noch keine Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen nur im Beisein eines qualifiziertem Erwachsenen angeln.
Jeder Jugendliche, der seine Fischerprüfung abgelegt hat, erhält die Erlaubnis mit 2 Ruten zu angeln.